

## 12. AUßERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 12.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR NATÜRLICHE BAUSTOFFE (KEINE KUNSTSTOFFE) IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
- 12.2 NEBENGEBÄUDE SIND NUR IN HANDWERKSGERECHTER AUSBILDUNG ZULÄSSIG UND IN DER DACHFORM DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- 12.3 LEUCHTREKLAMEN UND FREMDWERBUNGEN SIND NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

## 13. DACHFORM UND DACHNEIGUNG

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 13.1 ES WERDEN NUR GENEIGTE DÄCHER ZUGELASSEN. EINSEITIG GENEIGTE PULTDÄCHER SIND UNZULÄSSIG.
- 13.1.1 BERGSEITIGE GARAGEN, DIE UNTER DER ERDGLEICHEN LIEGEN, SIND IN FLACHDACHAUSBILDUNG NUR MIT BEGRÜNUNG ZULÄSSIG.
- 13.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD VON 25° - 45° BEGRENZT.

## 14. DACHGESTALTUNG

§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO

- 14.1 ZUR DACHDECKUNG BEI GENEIGTEN DÄCHERN DÜRFEN NUR NATURROTE UND ROTBRAUNE BIS DUNKELBRAUNE KLEINFORMATIGE DACHDECKUNGSMATERIALIEN VERWENDET WERDEN.
- x14.2 DACHGAUBEN SIND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON 38° ZULÄSSIG.

## 15. ANTENNEN

§ 73 ABS. 1 NR. 3 LBO

- 15.1 MEHR ALS EINE AUSSENANTENNE JE GEBÄUDE IST UNZULÄSSIG.

## 16. NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN

§ 73 ABS. 4 LBO

- 16.1 NIEDERSpannungsfREILEITUNGEN IM BAUGEBIET SIND UNZULÄSSIG.

## 17. EINFRIEDIGUNGEN

§ 73 ABS. 1 NR. 6 LBO

- 17.1 EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN EINE HÖHE VON 1,00 M ÜBER STRASSENHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINSCHRÄNKUNG IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN NACH NR. 5.1.1 DER FESTSETZUNGEN IST ZU BEACHTEN.
- 17.2 ENTLANG VON VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS EINFRIEDIGUNGEN NUR HOLZZÄUNE UND NATURHECKEN ZULÄSSIG. NATURSTEIN-SOCKEL DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 17.3 IM SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH SIND NUR OFFENE EINFRIEDIGUNGEN ZULÄSSIG.